

AMTSBLATT

der Stadt Würselen



NR. 10 JAHRGANG 2014 - WÜRSELEN, DEN 18. Juli 2014

Seite 1

AMTLICHER TEIL

4. Änderungssatzung vom 14. Juli 2014 zur Satzung der Stadt Würselen über die Inanspruchnahme von Angeboten in der Kindertagespflege und der Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege – Kinderfördersatzung – (Kfs) vom 24.06.2008

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), in der derzeit gültigen Fassung sowie des Ersten Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes – Erstes KiBiZ-Änderungsgesetz – vom 22. Juli 2011 in der derzeit gültigen Fassung sowie des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze vom 04.06.2014 hat der Rat der Stadt Würselen mit Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 (1) GO NRW vom 11.07.2014 nachfolgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10 Höhe der Geldleistung gem. § 23 SGB VIII

(Sachaufwand und Förderleistung)

1.	ab 10 und bis 15 Std.	300 € *
2.	über 15 und bis 20 Std.	400 €
3.	über 20 und bis 25 Std.	500 €
4.	über 25 und bis 30 Std.	600 €
5.	über 30 und bis 35 Std.	700 €
6.	über 35 und bis 40 Std.	800 €
7.	über 40 und bis 45 Std.	900 €

*(nur bei kombinierter Betreuung Kita und Tagespflege)

Artikel II § 22 Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt

- gemacht worden,
 c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 14. Juli 2014

Arno Nelles
 Bürgermeister

* * *

1. Änderung der Entgeltordnung der Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen vom 04.07.2014

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Änderung der Entgeltordnung beschlossen:

Artikel I

1. § 2 Abs 1. wird wie folgt geändert:

Dauer	Entgelte
45 Min	2,70 Euro wöchentlich
60 Min.	3,60 Euro wöchentlich
90 Min.	5,40 Euro wöchentlich
120 Min.	5,80 Euro wöchentlich

2. § 2 Abs 2. wird wie folgt geändert:

Musikkurse:
 Einzelunterricht:
 30 Min. 14,30 Euro wöchentlich

Gruppe mit 4 Teilnehmern:
 45 Min. 5,50 Euro wöchentlich

Gruppe mit 10 Teilnehmern:
 45 Min. 2,70 Euro wöchentlich

3. In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3)
 Theaterkurse
 Gruppe mit mind. 10 Teilnehmern
 60 Min. 3,60 Euro wöchentlich

4. In § 4 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Bei der Entgeltbefreiung gilt für den Unterricht in einer Kleingruppe mit 2 Teilnehmern eine Begrenzung auf 30 Minuten Unterricht.“

5. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Teilnehmerentgelte werden nach dem SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.“

6. § 6 erhält folgende Fassung:

§ 6

Vorzeitiges Ausscheiden und Rücktritt

- (1) Vorzeitiges Ausscheiden aus den Kursen entbindet grundsätzlich nicht von der Verpflichtung zur Zahlung des vollen Entgeltes.
- (2) Um ein vorzeitiges Ausscheiden zu vermeiden, besteht die Möglichkeit einer kostenpflichtigen Probestunde für den Einzel- und Gruppenunterricht
- (3) Teilnehmerentgelte für nicht zustande gekommene Veranstaltungen werden nicht erhoben.
- (4) Zuviel gezahlte Entgelte gemäß § 4 und § 6 Abs.1 werden auf Antrag auf Vorlage der Einzahlerquittung zurückerstattet, und zwar im Laufe des Kursjahres.

Artikel II

§ 22 Inkrafttreten

Die Änderung der Entgeltordnung der Jugendkunst- und Musikschule der Stadt Würselen tritt zum 01.08.2014 in Kraft

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Änderung der Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 4. Juli 2014

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

**Entgeltordnung vom 04.07.2014 für die Nutzung von Räumlichkeiten
im Kulturzentrum „Altes Rathaus“**

Aufgrund der §§ 7 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Würselen in seiner Sitzung am 02.07.2014 folgende Entgeltordnung in Form einer Satzung beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum „Altes Rathaus“.

§ 2

Entgelte

1. Für die einmalige kommerzielle Nutzung des Saales, des Foyers und des Ausschanks wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 Euro erhoben.
2. Für die einmalige Nutzung des Saales, des Foyers und des Ausschanks durch Würseler Vereine und Initiativen, die ein Eintrittsgeld erheben und / oder Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht veräußern, wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 100,00 Euro erhoben.

3. Für die einmalige kommerzielle Nutzung eines multifunktionalen Raumes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 Euro erhoben.
4. Für die einmalige Nutzung eines multifunktionalen Raumes durch Würselener Vereine oder Initiativen, die ein Eintrittsgeld erheben und / oder Getränke mit Gewinnerzielungsabsicht veräußern, wird ein Nutzungsentgelt von 50,00 Euro erhoben.
5. Für die kommerzielle Nutzung des Ausstellungsbereiches wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 500,00 Euro erhoben.
6. Für eine regelmäßige kommerzielle Nutzung eines multifunktionalen Raumes wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 75,00 Euro pro Monat erhoben.
7. Für eine regelmäßige kommerzielle Nutzung des Saales wird ein Nutzungsentgelt in Höhe von 250,00 Euro pro Monat erhoben.

§ 3 Trauungen

Für Trauungen gelten folgende Entgelte:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Miete Foyer (bis zu 10 Personen): | 50,00 Euro |
| 2. Miete Saal: | 100,00 Euro |
| 3. Miete Saal, Foyer, Ausschank (Empfang): | 150,00 Euro |
| 4. Miete Saal, Foyer, Ausschank (Feier): | 250,00 Euro |
| 5. Service Entertainment / Live Musik: | 50,00 Euro |
| 6. Service Organisation Catering | 25,00 Euro |
| 7. Service Organisation Dekoration | 25,00 Euro |

§ 4 Zusätzliche Entgelte

1. Bei städtischen Ausstellungen sind durch den /die Künstler 15% der Verkaufserlöse an die Stadt abzuführen.
2. Zusätzliche Leistungen, die über die Raumherrichtung und Pauschalreinigung hinausgehen, werden gesondert in Rechnung gestellt.

§ 5 Befreiung von Entgelten

1. Freie Initiativen und Vereine aus Würselen, die sich für das Gemeinwohl der Stadt Würselen engagieren, sind vom Nutzungsentgelt befreit. Freiwillige Entgeltleistungen sind möglich.

§ 6 Zahlungspflicht und Fälligkeit

1. Die Entgelte werden unmittelbar nach der Nutzung in Rechnung gestellt.
2. Ratenzahlungen sind nicht möglich.
3. Die Entgelte werden vier Wochen nach Rechnungstellung fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Die Entgeltordnung für die Nutzung von Räumlichkeiten im Kulturzentrum „Altes Rathaus“ tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Entgeltordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Entgeltordnung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei sind die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Würselen, den 4. Juli 2014

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Einziehung von Wegegrundstücken im Bereich des Bahnübergangs St. Jöris

Der Rat der Stadt Würselen hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 die Einziehung von Wegegrundstücken im Bereich des Bahnübergangs St. Jöris beschlossen. Es handelt sich hierbei um Teilbereiche der Wegegrundstücke Gemarkung Broichweiden Flur 86, Flurstück 66 und Flur 74, Flurstück 146. Durch eine Umfahrung sind die durch die Einziehung betroffenen Grundstücke auch weiterhin erreichbar.

Dies wird gemäß § 7 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) vom 28.11.1961 (GV NRW S. 503) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV NW S. 1028 ber. 1996 S. 81, 141 ,216, 355; 2007 S. 327 und SGV NRW 91) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Ein Lageplan mit der Darstellung der eingezogenen und damit entwidmeten Flächen wird im Fachbereich 6 der Stadt Würselen Zimmer 21, Morlaixplatz 1 während der Publikumszeiten, die Sie bitte der letzten Seite dieses Mitteilungsblattes entnehmen, zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben.

Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012 (GV NRW Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift/Kopie beigefügt werden. Eine Klage gegen Gebühren oder Beiträge hat keine ausschließende Wirkung und entbindet nicht von der fristgerechten Zahlung.

Würselen, den 8. Juli 2014

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Bekanntmachung über die Benennung des Dreiecksplatzes an der Elchenrather Str. in Campagnaticoplatz

Der Rat hat in seiner Sitzung am 02.07.2014 beschlossen, den Dreiecksplatzes an der Elchenrather Str. in **Campagnaticoplatz** zu benennen.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Bescheid können Sie vor dem Verwaltungsgericht Aachen, Justizzentrum, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Verwaltungsaktes schriftlich Klage erheben. Die Klage kann auch zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erklärt oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Land Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 7.11.2012 (GV NRW Seite 548) eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 des Signaturgesetzes vom 16.5.2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Würselen, den 8. Juli 2014

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *

Ausschreibung der Funktion eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten der Stadt Würselen

Der Rat der Stadt Würselen hat in seinen Sitzungen vom 14.10.2012 und 18.09.2012 beschlossen, die Funktionen einer/eines ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und einer/eines Stellvertreterin/s zu besetzen. Diese Funktionen sind für die kommende Wahlperiode neu zu besetzen.

Es wird eine Würselener Persönlichkeit gesucht, die sich für die Belange der Seniorinnen und Senioren in Würselen engagieren möchte. Die/Der Seniorenbeauftragte soll die Interessen der Seniorinnen und Senioren gegenüber der Verwaltung und den politischen Gremien vertreten. Sie/Er wird als beratendes Mitglied in einschlägige Ausschüsse berufen werden.

Bewerber/innen sollen ein Mindestalter von 55 Jahren haben, sowie soziale Kompetenzen, Einfühlungsvermögen, und Kenntnisse hinsichtlich der Belange von Senioren besitzen.

Für Sprechstunden wird ein Büroraum in der Verwaltung zur Verfügung gestellt. Interessenten/innen werden gebeten ihre Bewerbung bis zum 15.08.2014 an die

Stadt Würselen, Fachbereich 2/Soziales, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen zu richten.

Nähere Auskünfte über die Aufgaben der/des Seniorenbeauftragten erhalten Sie bei Herrn Zierden, Tel. 02405/67227 oder Frau Wittke 02405/67525.

Würselen, den 11.07.2014

Arno Nelles
Bürgermeister

* * *



Korrigierte

Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2009 des Zweckverbandes Nordkreis Aachen

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV NRW S. 474) in Verbindung mit § 96 Abs.2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV NRW S. 194 ff.) und des § 22 der Zweckverbandssatzung i.d.F. vom 13.6.2007 (Amtliche Mitteilungen Kreis Aachen Nr. 13 vom 31.7.2007, S. 20) wird nachstehender Beschluss der Versammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Nordkreis Aachen vom 21.05.2014 bekannt gemacht

Der Jahresabschluss ist mit einer Bilanzsumme von 822.558,80 €, in der Ergebnisrechnung mit einem Jahresüberschuss von 139.321,47 € und in der Finanzrechnung mit liquiden Mitteln 669.720,33 € festgestellt

1. Schlussbilanz zum 31.12.2009

Aktiva			€	Passiva			€
1.	Anlagevermögen			1.	Eigenkapital		
	1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	3.804,61	1.1	Allgemeine Rücklage		236.517,08
				1.3	Ausgleichsrücklage		118.258,47
	1.2	Sachanlagen	18.043,78	1.4	Jahresüberschuss		139.321,47
2.	Umlaufvermögen			2.	Rückstellungen		242.095,62
	2.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	130.307,85	4.	Verbindlichkeiten		83.730,94
	2.4	Liquide Mittel	669.720,33	5.	Passive		
					Rechnungsabgrenzung		2.635,22
3.	Aktive Rechnungsabgrenzung		682,23				
Bilanzsumme			822.558,80	Bilanzsumme			822.558,80

2. Ergebnisrechnung 2009

Erträge und Aufwendungen		Ergebnis 2009 in €
+	Ordentliche Erträge	2.848.629,64
-	Ordentliche Aufwendungen	-2.712.492,56
=	Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	136.137,08
+	Finanzergebnis	3.184,39
=	Ordentliches Ergebnis	139.321,47
+	Außerordentliches Ergebnis	0,00
=	Jahresergebnis	139.321,47

3. Finanzrechnung 2009

Ein- und Auszahlungen		Ergebnis 2009 in €
+	Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.840.840,50
-	Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.576.451,42
=	Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	264.389,08
+	Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	0,00
-	Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-12.068,08
=	Saldo aus Investitionstätigkeit	-12.068,08
=	Finanzmittelüberschuss (Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit und Investitionstätigkeit)	252.321,00
+	Saldo aus Finanztätigkeit	0,00
=	Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	252.321,00
+	Anfangsbestand an Finanzmitteln	219.127,17
+	Bestand an fremden Finanzmitteln	0,00
+	Schwebeposten	198.272,16
=	Liquide Mittel	669.720,33

Der Lagebericht steht mit dem Jahresüberschuss in Einklang und vermittelt eine zutreffende Darstellung von der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage.

Der Fachausschuss hat am 21.05.2014 den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt.

Die Verbandsversammlung hat am 21.05.2014 beschlossen den Jahresüberschuss in Höhe von 139.321,47 € der allgemeinen Rücklage zu zuführen.

Der Verbandsvorsteher wurde gem. § 96 Abs. 1 GO NRW für das Haushaltsjahr 2009 uneingeschränkt Entlastung erteilt.

Herzogenrath, den 24.06.2014

gez. von den Driesch
Verbandsvorsteher

NICHTAMTLICHER TEIL

Altersjubilare in der Stadt Würselen Im Monat August 2014 vollenden:

das 80. Lebensjahr:

Güldudu Aytekin, Marienstraße 10, am 1.8.,
Joseph Ringens, Stifterstraße 30, am 2.8.,
Marianne Erika Sauerborn, von Arnim-Straße 4,
am 19.8.,
Josef Müller, Morsbacher Straße 89, am 21.8.,

das 81. Lebensjahr:

Josef Hensen, Heidestraße 48, am 2.8.,
Kurt Eßer, An Kuckum 18, am 5.8.,
Klaus Dumke, Tittelsstraße 3, am 15.8.,
Lieselotte Schneider, Bardenberger Straße 40,
am 15.8.,
Adolf Zengerling, Scherberger Feld 5, am 17.8.,
Gisela Hennicken, Weißdornstraße 16, am 27.8.,
Franz Lengen, Kaisersruher Straße 25, am 30.8.,

das 82. Lebensjahr:

Franz Amberg, Klosterstraße 118, am 17.8.,
Gottfried Plum, Werscher Straße 8, am 22.8.,
Barbara Dauven, Klosterstraße 30, am 26.8.,
Adolf Hank, Gouleystraße 130, am 26.8.,

das 83. Lebensjahr:

Hubert Schwartz, Dobacher Straße 108, am 9.8.,
Maria Jopen, Bardenberger Straße 26, am 14.8.,
Hildegard Meeßen, Scherberger Straße 99, am
17.8.,

das 84. Lebensjahr:

Heinrich Jopen, Bardenberger Straße 26, am
22.8.,

das 85. Lebensjahr:

Katharina Hildebrandt, Kesselsgracht 9, am 8.8.,
Maria Kyek, Aachener Straße 104, am 22.8.,
Josef Claßen, Lehnstraße 22, am 28.8.,

das 86. Lebensjahr:

Dora Plum, Wiesenhof 7, am 8.8.,
Maria Frank, Südstraße 57, am 12.8.,
Gertrud Kuhn, Kesselsgracht 9, am 14.8.,
Josephine Vondenhoff, Birkenstraße 33, am 18.8.,
Luis Steixner, Kreuzstraße 12, am 20.8.,

das 87. Lebensjahr:

Martin Mandelartz, Zechenstraße 13, am 7.8.,

das 88. Lebensjahr:

Karoline Plum, Karlstraße 12, am 13.8.,

das 89. Lebensjahr:

Wanda Hilbert, Holbeinstraße 8, am 13.8.,

das 90. Lebensjahr:

Helene Künne, Heimstraße 15, am 19.8.,
Franz Grümmer, Lindener Straße 5, am 21.8.,
Franz Schmitz, Hermann-Sudermann-Straße 7,
am 23.8.,
Rosa Hujer, Wagnerstraße 4, am 28.8.,

das 92. Lebensjahr:

Elisabeth Pütz, Nordstraße 99, am 17.8.,
Ilse Sonnemann, Klosterstraße 30, am 26.8.,

das 94. Lebensjahr:

Petronella Bergrath, Klosterstraße 30, am 27.8.,

das 96. Lebensjahr:

Anton Paffen, Morsbacher Straße 24, am 16.8.,
Agnes Zaunbrecher, Helleter Feldchen 51, am
17.8.,

Ehejubiläen in der Stadt Würselen Im Monat August 2014:

Goldhochzeit
11. August
Hubert und Christa Lennartz
Dobacher Straße 8

Goldhochzeit
25. August
Jürgen und Ingeborg Korb
Bissener Straße 4

Diamanthonhochzeit
30. August
Peter und Elfriede Mirbach
Paulinenstraße 114

Die Stadt Würselen gratuliert recht herzlich.

Arno Nelles
Bürgermeister

Herausgabe, Vertrieb und Druck:	Stadt Würselen, Der Bürgermeister, Fachbereich 6, Morlaixplatz 1, 52146 Würselen, Tel.: 02405/67-0	
Bezugsmöglichkeiten:	Das Amtsblatt ist kostenlos bei Banken, Sparkassen, Arztpraxen und im Rathaus erhältlich. Im Ortsteil Euchen Auslage in der Pfarrkirche St. Willibrord. Es kann beim Fachbereich 6 der Stadt Würselen einzeln oder im Abonnement angefordert werden.	
	Das Amtsblatt im Internet: www.wuerselen.de	
Publikumszeiten der Stadtverwaltung Würselen:	montags bis freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
	donnerstags	14.00 Uhr - 17.30 Uhr und 17.30 Uhr - 18.30 Uhr n.V.
Informationsstand:	montags bis mittwochs	08.00 Uhr - 16.00 Uhr
	donnerstags	08.00 Uhr - 18.30 Uhr
	freitags	08.00 Uhr - 12.00 Uhr

